

**Anschlussformular  
zu  
OFS Ombud Finance Suisse**

Vom eidgenössischen Finanzdepartement mit einer Entscheidung vom 24. Juni 2020 gemäß Art. 74 FIDLEG anerkannte Ombudsstelle (im Weiteren „Ombudsstelle“)

---

---

---

---

---

**Geschäftsbezeichnung /Name des Finanzdienstleisters / Finanzberaters (Nichtzutreffendes streichen)  
(im Weiteren „der angeschlossene Finanzdienstleister“ genannt)**

**Geschäftssitz (sofern er sich von der tatsächlichen Anschrift unterscheidet):** .....

**Kontaktperson(en):**  
.....  
.....

**E-Mail-Adresse :** .....

**Telefon:**.....

**FINMA Meldung: Datum ..... Art der Anzeige .....Tätigkeit/en)**  
**FINIG.....**  
**FINMA-Bewilligung: Typ<sup>1</sup>....., eingereicht am ..... erlangt am .....**  
**oder**  
**Eintragung im Beraterregister<sup>2</sup>: Name des (geplanten) Registers .....**

**Individueller Anschluss ja/nein**

**Kollektiver Anschluss ja/nein**  
**Für den kollektiven Anschluss verantwortliche Einrichtung:.....**

**(Bitte fügen Sie diesem Anschlussantrag den Zahlungsbeleg der Registriergebühr und des jährlichen Anschlussbeitrags bei.)**

---

1 **Genehmigungsarten: Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen etc.**  
2 **Für der FINMA-Bewilligung untergeordnete Dienstleister nicht zutreffend**

## **Art. 1 Anschluss**

- 1.1** Der Finanzdienstleister wird erst nach der Zahlung der Gebühren bzw. im Fall des individuellen Anschlusses der einmaligen Registrierungsgebühr und des jährlichen Anschlussbeitrags und im Fall des kollektiven Anschlusses der zwischen der Ombudsstelle und der für den kollektiven Anschluss verantwortlichen Einrichtung vereinbarten Gebühr rechtswirksam der Ombudsstelle angeschlossen.
- 1.2** Der angeschlossene Finanzdienstleister verpflichtet sich, der Ombudsstelle bzw. an ihrer Stelle dem VSV eine Kopie der FINMA-Genehmigung vorzulegen, sobald sie ausgestellt wurde.

## **Art. 2 Pflichten des angeschlossenen Finanzdienstleisters**

- 2.2** Mit der Übergabe und Unterzeichnung dieses Anschlussformular verpflichtet sich der angeschlossene Finanzdienstleister zur Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen, die ihm gemäß den Bestimmungen nach Titel 5 des FIDLEG betreffs die Ombudsstellen und die Vermittlung zufallen, sowie aller sonstigen Regeln und Verfahren der Ombudsstelle.
- 2.2** Der angeschlossene Finanzdienstleister verpflichtet sich insbesondere:
  - a.** zur Information seiner Kunden über die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle bei Eingehung einer Geschäftsbeziehung oder im Fall der Zurückweisung eines vom Kunden geltend gemachten Rechtsanspruchs sowie jederzeit auf Anfrage. Die Information beinhaltet Name und Anschrift der Ombudsstelle, der sich der Finanzdienstleister angeschlossen hat (Art. 79 FIDLEG);
  - b.** zur Teilnahme am Vermittlungsverfahren, das von der Ombudsstelle verwaltet ist (Art. 78 FIDLEG);
  - c.** zur Zahlung der mit der Verordnung über die Vermittlungskosten vorgesehenen Kosten und Honorare anlässlich eines Vermittlungsverfahrens (das vom Kunden oder vom Finanzdienstleistereingeleitet wurde);
  - d.** zur Zahlung der einmaligen Registrierungsgebühr und der jährlichen Anschlussgebühr in Übereinstimmung mit der Gebührenordnung der Ombudsstelle gemäß Art. 3 weiter unten oder aller sonstigen Gebührenordnungen, die im Rahmen eines kollektiven Anschlusses vereinbart wurden.

## **Art. 3 Übertragung bestimmter Verwaltungsaufgaben in Verbindung mit dem Anschluss**

Die Ombudsstelle überträgt bestimmte Verwaltungsaufgaben auf den Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV („VSV“) und insbesondere den Anschluss der Finanzdienstleister oder Finanzberater, die Einziehung der Registriergebühr und des jährlichen Anschlussbeitrags.

In diesem Rahmen:

- a.** bestätigt und akzeptiert der angeschlossene Finanzdienstleister, dass die Zahlung der einmaligen Registrierungsgebühr und des jährlichen Anschlussbeitrags an den VSV auf das Konto des VSV bei der Zürcher Kantonalbank erfolgt, IBAN CH35 0070 0110 0012 4943 8. Die Vereinbarungen und sonstigen Ausnahmebestimmungen, die anlässlich des kollektiven Anschlusses vereinbart wurden, bleiben vorbehalten;
- b.** informiert der angeschlossene Finanzdienstleister den VSV über jedwede für seinen Anschluss relevante Änderung (Änderung der Anschrift, Kontaktperson usw.);
- c.** informiert der angeschlossene Finanzdienstleister den VSV im Fall der Einstellung seiner Geschäftstätigkeit, die seiner Anschlussverpflichtung zu einer Ombudsstelle ein Ende setzt.

## **Art. 4 Informationspflicht an die Behörden**

Der angeschlossene Finanzdienstleister bestätigt die Bestimmungen nach Art. 83 und 88 FIDLEG, mit denen die Ombudsstelle verpflichtet wird, den zuständigen Aufsichtsbehörden und der Eintragungsstelle (Beraterverzeichnis) bestimmte Informationen und insbesondere Informationen über die angeschlossenen Finanzdienstleister und die Dienstleister und Berater zu übermitteln, denen sie den Anschluss verweigert oder die sie ausgeschlossen hat.

#### Art. 5 Datenverarbeitung

1. Die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus Anlass des Anschlusses sowie ihre Aufbewahrung in der Anschlussdatenbank erfolgt in Einhaltung des Datenschutzgesetzes und wird von der Ombudsstelle und für die übertragenen Aufgaben vom VSV gewährleistet. Der Finanzdienstleister kann die mit dem Datenschutzgesetz vorgesehenen Rechte, nämlich das Informations- und Berichtigungsrecht, geltend machen. .
2. Der VSV führt eine Liste der an die Ombudsstelle angeschlossenen Finanzdienstleister.

#### Art. 6 Kündigung

Der angeschlossene Finanzdienstleister berechtigt, diese Anschlussvereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mittels einer schriftlichen Erklärung in Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.

Der angeschlossene Finanzdienstleister, der die Verpflichtungen nach Art. 78 bis 80 des FIDLEG und insbesondere die Verpflichtungen zur Teilnahme am Verfahren, zur Information der Kunden über die Möglichkeit der Vermittlung wiederholt nicht einhält oder die Anschlussgebühren, Vermittlungskosten und -honorare wiederholt nicht begleicht, wird von der Ombudsstelle ausgeschlossen.

Der angeschlossene Finanzdienstleister wird automatisch und mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen, sofern die Ausübungsmodalitäten gemäß FINIG oder FIDLEG nicht mehr erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Fall des Einzugs seiner Genehmigung durch die FINMA oder seiner Streichung aus dem Beraterverzeichnis oder im Fall der Streichung aus dem schweizerischen Handelsregister.

Die Einstellung der Tätigkeit der Ombudsstelle zieht die Kündigung des Anschlusses des Finanzdienstleisters nach sich.

Der jährliche Anschlussbeitrag wird im Fall der Kündigung oder des Ausschlusses fällig.

#### Art. 7 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung wird dem schweizerischen Recht untergeordnet. Etwaige Streitsachen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte im Amtsbezirk des Geschäftssitzes der Ombudsstelle in Bern.

Für den angeschlossenen Finanzdienstleister:

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

.....  
Name, Vorname

.....  
Name, Vorname

Datum:.....